

Anfrage

des Abgeordneten Buchinger

an Herrn Landesrat Knotzer

gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Mögliche Begünstigung der Tullner Messe Ges.m.b.H. bei den Anschlussabgaben für Kanal und Wasserleitung**

Am 1. Mai 2002 wurde mir von einem ehemaligen Mitarbeiter der Stadtgemeinde Tulln berichtet, dass die Stadtgemeinde Tulln die Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren der Tullner Messe Ges.m.b.H. (vorher Tullner Messe AG) nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ermittelt und verrechnet hat. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl der Vizebürgermeister (ÖVP) als auch der Stadtamtsdirektor gleichzeitig als Prokuristen der Tullner Messe Ges.m.b.H fungieren und möglicherweise nicht im Interesse der Stadt und deren Bürger handelten. Der zuständige Stadtrat und Ausschussobmann für Kanal- und Wasserleitung, Ing. Erich Ulrich, verlangte am 2.5.2002 vom Stadtamtsdirektor die Herausgabe der in Rede stehenden Akten und Unterlagen um diese unglaublichen Anschuldigen aufzuklären. Dies wurde ihm jedoch vom Stadtamtsdirektor unter Hinweis auf die NÖ GO – Akteneinsicht sei nicht vorgesehen - untersagt. Der auf der BH Tulln für Gemeindeangelegenheiten zuständige BH-Stv. wurde am 2.5. um 17.45 Uhr telefonisch um Auskunft gebeten. In seiner ersten Reaktion war dieser der Meinung, dass dem zuständigen Stadtrat eine Akteneinsicht zusteht. Um ca. 18.30 Uhr erhielt der Anfrager den Rückruf des BH-Stv. Dabei teilte ihm dieser mit, dass kein Anspruch auf Akteneinsicht bestehe. Der zuständige Stadtrat hat dem Stadtamtsdirektor telefonisch mitgeteilt, dass er in dieser Causa eine Ausschusssitzung einberufen wird. Der Stadtamtsdirektor fragte, ob die dafür erforderlichen Unterschriften (im Ausschuss ist ÖVP Mehrheit gegeben - 6 ÖVP – 2 SPÖ – 1 FPÖ) vorhanden seien.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Knotzer folgende

Anfrage:

- 1.) Unter welchen Bedingungen steht einem Stadtrat das Recht auf Akteneinsichtnahme zu, und unter welchen Bedingungen ist diese von den zuständigen Gemeindebediensteten zu verwehren? Steht in dem in der Präambel beschriebenen Fall dem ressortzuständigen Stadtrat das Recht auf Akteneinsichtnahme zu?
- 2.) Welche Formalerfordernisse bestehen für die Einberufung einer Ausschusssitzung durch den Obmann desselben; sind dafür die Unterschriften anderer Ausschussmitglieder erforderlich?
- 3.) Werden Sie eine Überprüfung der Anschlussverpflichtungen und Abgabenvorschreibungen von Kanal- und Wasserleitung in der Stadtgemeinde Tulln anordnen? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht?